

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Menschenrecht auf Religionsfreiheit weltweit stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein zentrales Menschenrecht. Der globale Trend, es zunehmend einzuschränken oder komplett infrage zu stellen, ist aus diesem Grund besonders besorgniserregend und fordert Handeln. So legt der 2017 vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, und vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hannover, veröffentlichte „Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ dar, wie dieses Menschenrecht in 48 von 198 Staaten teilweise erheblich eingeschränkt wird. In 45 Ländern werden Gläubige unterschiedlicher Religionen ausgegrenzt und benachteiligt. Weitere Berichte, wie der Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus dem Jahr 2016, der jährliche Bericht des Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des UN-Menschenrechtsrats, der jährliche Bericht der Interfraktionellen Gruppe des Europaparlaments zu Religions- oder Glaubensfreiheit und religiöser Toleranz, der jährlich veröffentlichte Bericht des U. S. Department of State zur Religionsfreiheit mit seinen einzelnen Länderkapiteln als auch zahlreiche Berichte von Nichtregierungsorganisationen bestätigen diesen Befund.

Das elementare Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wurde in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen (VN) vor nunmehr fast 70 Jahren als individuelles Freiheitsrecht festgeschrieben:

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kult-handlungen zu bekennen.“

Das Menschenrecht schützt nicht die Religion als solche, sondern das Individuum – den einzelnen Menschen in seiner Glaubensfreiheit. Es beinhaltet auch das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen. Das Menschenrecht auf Gewissens- und Religionsfreiheit steht in enger Verbindung zu Artikel 19 der AEMR der VN, dem Recht auf Meinungsfreiheit.

Gemeinsam bieten die beiden Artikel ein Fundament für offene und demokratische Gesellschaften.

Menschenrechte sind unteilbar und universell. Religionen, daneben auch Traditionen oder allgemeiner eine bestimmte Kultur, können und dürfen nicht dafür benutzt werden, Menschenrechte zu relativieren. Die betrifft beispielsweise Frauenrechte oder auch die Verfolgung von Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung.

Wenngleich die AEMR keine völkervertragsrechtliche Bindungskraft entfaltet, erlangt sie durch die fortdauernde Verpflichtung der 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die damit verbundene Anerkennung der AEMR gewohnheitsrechtliche Verbindlichkeit. Ihr Anspruch leitet sich aus der angeborenen Würde eines jeden Menschen ab. Als höchstes menschliches Streben ist das Streben nach einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, bereits im zweiten Absatz ihrer Präambel grundgelegt. Mit der Nennung der Glaubensfreiheit in unmittelbarer Verbindung mit weiteren Grundfreiheiten wird bereits an prominenter Stelle ihre große Bedeutung dokumentiert.

Rechtlich bindend sind die Verpflichtungen für die 168 Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) durch die Ratifikation des Zivilpakts, dessen Artikel 18 lautet:

„Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.“

Artikel 18 IPbpr schließt damit aus, dass ein Staat gegen eine Religionsgemeinschaft gewaltsam vorgeht, und verpflichtet ihn gleichzeitig zum Schutz einer jeden Religionsgemeinschaft vor jeder Form der Gewalt nichtstaatlicher Akteure.

Auch die Staaten, die den Zivilpakt nicht ratifiziert haben, sind zum Schutz des Menschenrechts auf Religionsfreiheit aufgrund der Staatenpraxis des Universellen Überprüfungsverfahrens (UPR) des VN-Menschenrechtsrates angehalten. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der bereits erwähnten AEMR, die das elementare Menschenrecht in ihrem Artikel 18 ebenfalls festschreibt.

Das deutsche Grundgesetz garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses in Artikel 4. Geschützt ist damit sowohl die positive Religionsfreiheit, sich eine Religion zu bilden und sich zu dieser zu bekennen sowie danach zu leben und eine Religionsgemeinschaft zu bilden, als auch die negative Freiheit, keinen Glauben zu bilden, zu haben, zu bekennen und danach zu leben. Gesellschaftlicher Zusammenhalt gelingt, wenn das Grundgesetz darüber hinaus selbstverständlich von allen in Deutschland lebenden Menschen als Rahmen für jedwedes Handeln vollständig akzeptiert wird – insbesondere im Hinblick auf Religionsfreiheit. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte sind unerschütterliche Grundfeste unserer Gesellschaft.

In Staaten, in denen Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Anerkennung findet, ist meist auch die Einhaltung aller unteilbaren, universalen und allgemeinen Menschenrechte erkennbar. Doch trotz formeller Anerkennung der Gewissens- und Religionsfreiheit durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehen zum Teil gravierende Defizite bei der Verwirklichung des Menschenrechts.

Zu unterscheiden ist, ob die Einschränkung der Religionsfreiheit von staatlicher Seite, durch Gesetze und von Regierungshandeln ausgeht oder von nichtstaatlichen Akteuren durch Anwendung von Gewalt und Hass gegen Religionsgemeinschaften, bestimmte Weltanschauungen und Nichtgläubige.

Von Einschränkungen oder Verletzungen der Religionsfreiheit betroffen sind vorwiegend Angehörige religiöser Minderheiten. Alle Religionen sind davon berührt, unter

ihnen neben Christen und Muslimen auch Bahá'í, Jesiden, tibetische Buddhisten, Juden oder Aleviten und viele mehr. Mit einem Anteil von rund 31,4 Prozent der Weltbevölkerung berufen sich mehr Menschen auf das Christentum als auf jede andere Religion oder Glaubensgemeinschaft. Auf keine andere Religionsgemeinschaft entfallen mehr Verfolgte. Vor allem dort, wo sie in der Minderheit sind, sind Christen weltweit am meisten von Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt betroffen. In zahlreichen islamischen Staaten setzen Regierungen religiöse Rechtsnormen durch und schränken damit das Menschenrecht massiv ein.

Zentrale Bestandteile des elementaren Menschenrechts werden durch die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) infrage gestellt. Aus ihr geht hervor, dass Religionsfreiheit in den betroffenen Staaten nicht uneingeschränkt gewährt wird. Insbesondere das Recht, seinen Glauben zu wechseln, das Recht, für seinen Glauben öffentlich zu werben, und das Recht, seinen Glauben öffentlich zu bekennen, werden negiert. Dies steht im Widerspruch zu menschenrechtlichen Garantien der Religionsfreiheit. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Auffassung, dass das elementare Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu dem die genannten Rechte insbesondere zählen, nicht durch staatliche Gesetze oder Regelungen eingeschränkt werden darf.

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in seinen genannten Implikationen ist im weltweiten Vergleich am stärksten in den islamisch geprägten Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas eingeschränkt. So dokumentiert der ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit von Christen zahlreiche Beispiele von islamischen Ländern, in denen selbsternannte Glaubenswächter Lynchjustiz betreiben und Gerichte Todesurteile wegen Konversion verhängen, etwa im Iran, in Afghanistan oder Sudan. In einigen Ländern wird Religionsfreiheit durch Unterdrückung stark eingeschränkt, um vermeintliche nationale Identität und die Tradition der Mehrheitsreligion zu stärken. Im Bericht wird diese Problematik in Indien, Myanmar und Russland dargestellt. Als staatsgefährdende Bedrohung wird Religion in China, Nordkorea, Vietnam und Weißrussland betrachtet.

Mit größter Sorge stellt der Deutsche Bundestag seit vielen Jahren die sich dramatisch zuspitzende Lage religiöser Minderheiten im Irak fest. Zwar garantiert die irakische Verfassung Religionsfreiheit, jedoch sind die religiösen Minderheiten der Jesiden, der Christen und auch der Shabak Opfer der von der Terrormiliz des sogenannten Islamischen Staates (IS/Da'esh) mit brutaler Gewalt betriebenen Vertreibungs- und Vernichtungskampagne im Nordirak. Das grausame Vorgehen des IS gegen die Religionsgemeinschaft der Jesiden im Sindschargebirge im Norden der Provinz Niniveh, dem Hauptsiedlungsgebiet der ca. 500.000 Jesiden, löste eine Flüchtlingswelle dramatischen Ausmaßes aus. 360.000 Menschen flohen aus der Region. Tausende jesidische Mädchen und Frauen wurden vom IS verschleppt und versklavt. Noch immer ist das Schicksal von über 3.000 Entführungsoptionen ungewiss. Über 50 Massengräber und eine Vielzahl von Einzelgräbern wurden bislang im Sindschar-Gebiet entdeckt. Nach dem Vorstoß des IS im Sommer 2014, der auch das traditionelle christliche Siedlungsgebiet bei Mosul traf, sind mehr als 100.000 Menschen christlichen Glaubens geflohen. Waren es im Jahr 1980 noch rund 1,5 Millionen Christen im Irak, in dem Land, in dem seit der Frühzeit des Christentums Gemeinden von Assyriern, Chaldäern und Aramäern existierten, muss heute von lediglich noch 250.000 dort lebenden Christen ausgegangen werden.

Um Christen und Jesiden wieder eine Perspektive in ihrer angestammten Heimat zu ermöglichen, engagiert sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) mit einem Projekt zur Versöhnung und Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen an Minderheiten über den Zivilen Friedensdienst, das mit 1,69 Millionen Euro finanziert wird. Gemeinsam mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit und der Deutschen Welthungerhilfe leistet das BMZ Unterstützung zum Wiederaufbau der Sindschar-Region. Dafür wurden Gelder in Höhe von

28,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, weitere 18,5 Millionen Euro sind geplant (Stand: Oktober 2018). In der Provinz Niniveh und im Raum Sindschar werden seit 2015 humanitäre Hilfsprojekte deutscher Hilfsorganisationen, zu denen u. a. mobile Gesundheitsversorgung, psychologische Betreuung, Wasser- und Sanitärbasisversorgung und Nahrungsmittelverteilung zählen, finanziell in zweistelliger Millionenhöhe gefördert.

Deutschland unterstützt den Gesamtirak seit 2014 mit 1,3 Milliarden Euro, davon allein 417 Millionen Euro für humanitäre Hilfe und mehr als 700 Millionen Euro für Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Damit schlägt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit einen wichtigen Bogen von kurzfristiger Hilfe für Flüchtlinge zur längerfristigen Entwicklung, insbesondere für Wiederaufbau und Wirtschaftsentwicklung mit einem besonderen Augenmerk auf Aussöhnung als grundlegende Voraussetzung für das Zusammenleben aller religiösen und ethnischen Bevölkerungsgruppen im Irak. Im Rahmen ihres Stabilisierungsmanagements unterstützt die Bundesregierung die irakische Zentralregierung bei einem dringend notwendigen Reformprozess mit dem Ziel, das Vertrauen aller Bevölkerungsgruppen wiederherzustellen. Das derzeit wichtigste Stabilisierungsinstrument im Irak, die United-Nations-Development-Programme-Stabilisierungsfazilität, unterstützt die Bundesregierung mit 252 Millionen Euro seit 2014. In ihrem Rahmen werden 152 Projekte in der Provinz Niniveh zur Unterstützung der dortigen Minderheiten gefördert. Weitere 86 Projekte speziell in den Städten Hamam Al Alil und Qayara sind geplant.

Mit diesen umfänglichen Maßnahmen der Bundesregierung werden gezielt Fluchtursachen minimiert und so die wesentlichen Voraussetzungen für die Rückkehr in die angestammte Heimat der vom IS vertriebenen Menschen und das Wiederentstehen eines friedlichen Miteinanders religiöser Gemeinschaften in der Region geschaffen. Damit leistet die Bundesregierung dort einen erheblichen Beitrag für Religionsfreiheit, ohne deren Existenz ein Frieden in einer Gesellschaft nicht möglich ist.

CDU, CSU und SPD haben deshalb in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, sich weltweit für Religionsfreiheit einzusetzen, ihre Solidarität mit allen benachteiligten religiösen Minderheiten bekundet und sich zu dem dazu zählenden beharrlichen Einsatz für viele Millionen verfolgter Christen bekannt.

Dem Vorhaben entsprechend, Solidarität mit allen benachteiligten Minderheiten zu üben, hat die Bundesregierung humanitäre Hilfe für die aus Myanmar fliehenden muslimischen Rohingya in Höhe von 26,8 Millionen Euro geleistet und UNICEF im Rahmen der Übergangshilfe mit weiteren 4 Millionen Euro für den Bau von Schulen in Fluchtgebieten in Bangladesch unterstützt. Im Rahmen der Übergangshilfe finanzierte die Bundesregierung im Rakhine-Staat in Myanmar Maßnahmen in Höhe von 12 Millionen Euro in Ernährungssicherung, Gesundheitsversorgung und Berufsbildung für Binnengeflüchtete.

Im Jahr 2016 wurde der „Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ unter Federführung des Auswärtigen Amts veröffentlicht. Der Bericht gibt einen Überblick über Typologien der Verletzung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und unterlegt diese Typologien mit Länderbeispielen. In dieser Legislaturperiode wurde das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit, das beim BMZ angesiedelt ist, geschaffen. Damit unterstreicht die Bundesregierung den zentralen Stellenwert der Religionsfreiheit, die es national wie international durch eine wertorientierte Außenpolitik zu schützen und zu verbessern gilt. Darüber hinaus wird auch der Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit von nun an im zweijährigen Rhythmus und um einen systematischen Länderansatz ergänzt erscheinen.

Die deutschen Auslandsvertretungen leisten bereits wertvolle Hilfestellungen durch ihre Datenerhebungen und bei der Suche nach geeigneten Mitteln, um von deutscher Seite bei Verstößen gegen die Religionsfreiheit, den Beziehungen zum jeweiligen

Land entsprechend, reagieren zu können.

Mit dem 2017 im Auswärtigen Amt etablierten Arbeitsstab „Friedensverantwortung der Religionen“ hat die Bundesregierung ebenfalls eine Grundlage für den Aufbau eines globalen Netzwerkes von Religionsvertretern geschaffen, die sich in ihren Herkunftsländern und ihren Religionsgemeinschaften sowie darüber hinaus für den Frieden engagieren.

Der Deutsche Bundestag unterstützt den weltweiten Einsatz der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor allem im Rahmen bilateraler politischer Dialoge und in multilateralen Dialogforen, die im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarates und der OSZE sowie durch gezielte Projektförderung einen wichtigen Bestandteil deutscher Außen- und Sicherheitspolitik bilden.

Rund 80 Prozent aller Menschen weltweit fühlen sich einer Religionsgemeinschaft zugehörig. Religiöse Werte prägen das Denken und Handeln und haben eine bedeutende politische und gesellschaftliche Gestaltungskraft. Religiöse Akteure gehören zu den wichtigsten zivilgesellschaftlichen Kräften weltweit und engagieren sich für vielfältige Entwicklung.

Der Deutsche Bundestag begrüßt vor diesem Hintergrund das Engagement des BMZ auf der Basis seiner Strategie zur Rolle der Religionen in der Entwicklungspolitik aus dem Jahr 2016. Religion und Entwicklung stehen teilweise auch in einem ambivalenten Verhältnis, da religiöse Gemeinschaften sowohl Identität stiftend als auch ausgrenzend wirken können. Letzteres betrifft häufig die Rechte von LGBTI, Frauenrechte sowie das Recht auf die Ausübung anderer Glaubensrichtungen oder keiner Religion anzugehören. Religiöse Akteure stärken mitunter bestehende Machtverhältnisse. Wiederum hinterfragen religiöse Akteure gerade diese Strukturen und unterstützen aktiv Konfliktlösungen und tragen dazu bei, Friedensprozesse zu beschleunigen. Die Strategie der Bundesregierung verfolgt das Ziel, gemeinsame Wege zur Überwindung von Hunger, Elend und Ungerechtigkeit zu finden. Dabei kommt den Menschenrechten, namentlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, eine zentrale Rolle zu. Mit der Strategie „Religionen als Partner der EZ“, die unter breiter Beteiligung der Kirchen und der Zivilgesellschaft erarbeitet wurde, hat sich das BMZ national und international als Vorreiter etabliert. Hier wurde aufgrund des guten Verhältnisses und der engen Kooperationsbeziehungen mit Kirchen und religiös verankerten Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich gegen Hass und Ausgrenzung engagieren, bereits viel erreicht.

Dieses wichtige Thema wurde durch Maßnahmen wie die Gründung der International Partnership on Religion and Sustainable Development (PaRD) oder die Beauftragung von Pilotprojekten zur Umsetzung der Religionsstrategie im Rahmen bilateraler Entwicklungszusammenarbeit in der deutschen und internationalen Entwicklungszusammenarbeit verankert. Daneben fand die Dialogreihe „Religion Matters – Zukunftsfragen neu denken“ mit sechs Veranstaltungen unter Einbezug von Würdenträgern aller Weltreligionen statt.

Das Auswärtige Amt setzt sich für den Schutz und die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit in multilateralen Foren sowie im Rahmen der bilateralen politischen Dialoge mit Drittstaaten ein.

Das Auswärtige Amt ist Teil einer von Kanada gegründeten, überregionalen Kontaktgruppe zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit und unterstützt Projekte zur Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit. So förderte das Auswärtige Amt zum Beispiel die NRO „Universal Rights Group“ (2014 bis 2016) für die Veröffentlichung eines Berichts, der religiöse Vorbehalte zu VN-Menschenrechtskonventionen analysiert. Der Bericht zeigt, dass 40 Prozent der Vorbehalte auf Religion basieren oder mit Religion in Verbindung stehen. Auch im Jahr 2018 finanziert das Auswärtige Amt ein Projekt der „Universal Rights Group“ zu „Religion-based reservations to the core UN human rights treaties and the potential role of women’s rights advocacy

groups“.

Der Deutsche Bundestag bestärkt die Bundesregierung in ihrem Ziel, die Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften weltweit zu intensivieren, da sie über wichtige Ressourcen in ihren Heimatländern verfügen, die Frieden ermöglichen und zu seiner dauerhaften Stabilisierung beitragen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- Geltung und Abgrenzung des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland gegen jegliche Art von Extremismus durch geeignete Mittel zu wahren;
- den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und die Auseinandersetzung des religiös motivierten Extremismus weiterhin durch politische Bildung und Aufklärung intensiv zu führen;
- sich weiterhin mit Nachdruck in ihrer Außen- und Sicherheitspolitik sowie Entwicklungspolitik auf bi- und multinationaler Ebene für das elementare Menschenrecht der Religionsfreiheit einzusetzen, zu dem insbesondere die Rechte, den Glauben zu wechseln, den Glauben öffentlich zu bekennen, für den Glauben zu werben oder frei von jedem Glauben zu leben, zählen;
- das elementare Menschenrecht auf Religionsfreiheit gezielt bei allen Maßnahmen zur Minderung von Fluchtursachen einzubeziehen;
- in bilateralen Gesprächen mit Partnerländern immer wieder auf die Universalität der Menschenrechte hinzuweisen, die nicht durch religiöse und traditionelle Bestimmungen relativiert oder eingeschränkt werden dürfen;
- weiterhin auf Staaten mit Nachdruck hinzuwirken, den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte zeitnah zu zeichnen und zu ratifizieren;
- den EU-Leitlinien über die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit innerhalb der Arbeit der deutschen Auslandsvertretungen weiterhin größte Beachtung zu schenken;
- die wichtige Arbeit des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit nach Kräften zu unterstützen;
- sich dafür einzusetzen, das Amt des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union zu verstetigen;
- den Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit in der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei dem in gemeinsamer Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt zu erstellenden Bericht zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit, maßgeblich zu unterstützen, indem die deutschen Auslandsvertretungen u. a. mit der systematischen Erhebung religionsspezifischer Daten dazu beitragen;
- die personelle Ausstattung der deutschen Botschaften auszubauen, um Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte und Religionsfreiheit zu unterstützen;
- insbesondere im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 für den Schutz und die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gemeinsam mit den EU-Partnern einzutreten;
- weiterhin umgehend und angemessen, möglichst gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten, auf Berichte über Verletzungen der Religionsfreiheit zu reagieren;
- das Thema „Religion und Entwicklung“ noch stärker in der bilateralen Zusammenarbeit zu verankern und dazu bedarfsorientiert spezifische Analysen zu religiösen Akteuren in einzelnen Ländern zur Verfügung zu stellen;

- am Beispiel der von der Terrorherrschaft des IS befreiten Gebiete im Nordirak ein friedliches Miteinander der verschiedenen religiösen Gruppen mit konkreten Maßnahmen zugunsten der Versöhnung und der nachhaltigen Konfliktprävention zu fördern und in diesem Zusammenhang ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen Ressorts der Bundesregierung zu intensivieren;
- PaRD zu einer Plattform weiterzuentwickeln, die konkrete politische Empfehlungen und Lösungsvorschläge zu entwicklungspolitischen Themen und Regionen erstellt.

Berlin, den 16. Oktober 2018

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

Andrea Nahles und Fraktion

